

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Thomas Lehmann

Datum 22.07.2014
Unser Zeichen 51.4 rei/dö
Durchwahl 0371 488-5140
Auskunft erteilt Frau Reichel
Zimmer 229 BVZ I
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage 258/2014 - Pflegekinderdienst

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihre Anfrage zum Pflegekinderdienst beantworte ich im Auftrag der Oberbürgermeisterin wie folgt:

Im letzten Jahr wurde eine Elternvertretung als Sachbearbeiter/in Amtsvormundschaft bis 2015 durch die Stadt Chemnitz ausgeschrieben. Aufgabenschwerpunkte waren unter anderem erzieherische Aspekte und die Erstellung eines Hilfeplanes.

1. Warum war in der Stellenausschreibung nicht zwingend eine Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich vorgeschrieben? Warum reichten auch Verwaltungsabschlüsse? Wie wird garantiert, dass Personen mit Verwaltungsabschlüssen auch die pädagogische und erzieherische Einflussnahme gegenüber dem Kind wahrnehmen können?

Das Jugendamt wird gemäß § 55 SGB VIII zum Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen und überträgt die Ausübung der Aufgaben eines Amtspflegers oder Amtsvormundes einzelnen seinen Beamten oder Angestellten. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen.

Vormünder und Pfleger nehmen ihre Vertretungsaufgaben für Kinder und Jugendliche in einem Netzwerk vieler anderer wahr: ASD, Pflegekinderdienst, Heimerzieher/innen, Erzieher/innen in Kitas oder Pflegeeltern, Therapeuten, aber auch leibliche Eltern, Geschwister und andere Verwandte spielen eine Rolle.

Die zentrale Voraussetzung, um in diesem komplexen Umfeld an der Seite des Kindes/Jugendlichen kompetent zu agieren, sind **Rollensicherheit** und **Kommunikationsfähigkeit**. Diese werden in Weiterbildungen, die sich speziell an die Gruppe der Vormünder/Pfleger richten, zusätzlich zur jeweiligen **Grundqualifikation**, erworben.

Vormünder und Pfleger rücken durch den vom Gesetzgeber geforderten persönlichen Kontakt **nicht** in die Aufgaben der alltäglichen Betreuung und Erziehung ein. Der (regelmäßige) Kontakt zwischen Vormund/Pfleger und Mündel dient nicht pädagogischen oder sogar therapeutischen Zielen. Vielmehr ist der Kontakt als notwendige Bedingung für eine angemessene Beteiligung des Kindes/Jugendlichen und als Grundlage für Entscheidungen und rechtliche Vertretung zu sehen. Kontakt ist Mittel des Vertrauensaufbaus und der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen.

Telefon 0371 488-1950/ -1957
Fax 0371 488-1994/ -1995
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Die jeweiligen Problemstellungen, mit denen Vormünder und Pfleger im Einzelfall befasst sind, sind so vielfältig wie die Lebenssituation der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Trotz der Vielfalt der Problemlagen können nicht alle Kenntnisse, die ein Vormund/Pfleger im Einzelfall benötigt, von jeder einzelnen Fachkraft immer schon „vorgehalten“ werden.

Insofern wird innerhalb des Amtes für Jugend und Familie gesichert, dass die Vormundschaften/Pflegschaften führende Fachkraft auf entsprechende Kenntnisse zugreifen kann und sich permanent weiterqualifiziert.

Mit Gründung des Jugendamtes im Jahr 1990 und der darauffolgenden Bildung des Sachgebietes Amtsvormundschaft wurde in Chemnitz ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Verwaltungskräften und (sozial)pädagogisch Fachkräften, aufgebaut. Die Fachkräfte wurden entsprechend ihrer Grundausbildung so geschult, dass sie sowohl in den Bereichen Recht und Verwaltung als auch im Feld (Sozial-)Pädagogik, Psychologie die entsprechenden Kenntnisse vermittelt bekamen. Auf die Notwendigkeit kommunikativer bzw. reflexiver Fähigkeiten wurde bereits verwiesen.

Diese Art der „Mischqualifikation“ hat sich bewährt.

2. Welche Qualifikation benötigt ein Amtsvormund, wenn er bei der öffentlichen Hand angestellt ist?

Das Wahrnehmen vormundschaftlicher Aufgaben erfordert **keine** einheitliche Grundqualifikation. Für die Fachkräfte in den Jugendämtern, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, kommen weiterhin Verwaltungsberufe und sozialpädagogische Ausbildungen als Grundberufe infrage. Unabhängig von der jeweiligen Grundqualifikation ist es jedoch unerlässlich, dass Vormünder und Pfleger Weiterbildungen wahrnehmen, in denen

- Rolle und Rechtsstellung des Vormunds/Pflegers vorgestellt werden und in diesen Punkten Sicherheit gewonnen wird,
- Grundlagen für die Beziehungsgestaltung mit dem Kind/Jugendlichen vermittelt werden,
- ein Überblick über mögliche Problemkonstellationen, Lösungswege und Hilfen gegeben wird.

Fortlaufende Qualifizierungen sind unerlässlich.

3. Wie oft erfolgen Hilfeplangespräche mit den Pflegeeltern?

Hilfeplangespräche (HPG) bei auf Dauer angelegten Hilfen finden in der Regel 1 bis 2 x jährlich statt (bei Krisen oder auftretenden Bedarfen entsprechend häufiger).

Bei befristeten Hilfen in Pflegefamilien richtet sich die Häufigkeit der HPG nach der jeweiligen Zielstellung (avisierter Termin der Rückführung in den elterlichen Haushalt bzw. andere Perspektive). Die Intervalle bewegen sich (individuell nach Fallkonstellation) zwischen vierzehntägigen, häufig vierteljährlichen bis zu halbjährlichen Hilfeplangesprächen.

Generell (federführend) bestimmt der ASD in Abhängigkeit von der jeweiligen Fallkonstellation Termine und Häufigkeit der HPG.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold
Bürgermeister